



Deutsches Forum für Erbrecht

Presseinformation

Erbschaftsteuer und Pflichtteil - abwarten kann sich lohnen

München, 17.04.2008 Auch ein Pflichtteil, den ein enterbtes Kind geltend macht, unterliegt der Erbschaftsteuer. Stichtag ist dabei aber nicht der Tod des Erblassers, sondern der Tag, an dem das enterbte Kind seinen Pflichtteil von dem oder den Erben verlangt. Es kann sich lohnen, damit noch zu warten“, sagt Dr. Anton Steiner, Vorstandsmitglied des Deutschen Forums für Erbrecht in München. „Denn so kann man in den Genuß höherer Freibeträge kommen, die demnächst gelten werden.“

Beispiel:

Der vermögende Vater ist im März 2008 verstorben. Seinen Sohn aus erster Ehe hat er enterbt. Erben sind seine zweite Ehefrau, die Witwe, und seine Tochter aus dieser zweiten Ehe. Der enterbte Sohn hat einen Pflichtteilsanspruch von 400.000,00 EUR. Macht er diesen sofort geltend, so gilt hierfür noch das alte Erbschaftsteuerrecht mit einem Freibetrag von 205.000,00 EUR, auf die überschießenden 195.000,00 EUR muß er 11 Prozent Steuern abführen, also 21.450,00 EUR. Wartet er mit der Forderung seines Pflichtteils hingegen noch bis zum Inkrafttreten des neuen Rechts (voraussichtlich zum 01.07.2008), so gilt für den Pflichtteilsanspruch der neue Freibetrag von 400.000,00 EUR und er hat sich die Erbschaftsteuer komplett gespart.

Fazit:

Immer wenn der Pflichtteil voraussichtlich über dem derzeitigen Freibetrag liegt, sollte er noch nicht geltend gemacht werden. Eine Ausnahme gilt natürlich, wenn die dreijährige Verjährungsfrist abzulaufen droht.

Dr. Anton Steiner
Vorstandsmitglied des Deutschen Forums für Erbrecht e. V.
Fachanwalt für Erbrecht

Deutsches Forum für Erbrecht e.V.
Prannerstr. 6 • 80333 München
Präsident: Prof. Dr. Klaus Michael Groll
Vizepräsidenten: Dr. Constanze Trilsch-Eckardt,
Dipl.-Kfm. Carl A. Gross
www.erbrechtsforum.de

Pressekontakt
HW-Consulting GmbH
Nikolaus Eisenblätter
Rosental 10 • 80331 München
Tel. 0 89/23 23 62-0 • Fax 0 89/23 23 62-20
E-Mail: eisenblaetter@hw-consulting.de